

Hallenordnung

für die Sporthallen der Gemeinde Panketal

I. Übungszeiten und -betrieb

1. Die Sporthallen werden neben der Nutzung für den Schulsport auch an Sport treibende Vereine, Kitas und Interessengruppen aus der Gemeinde Panketal unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs überlassen, wobei der Schulsport Vorrang genießt. Überörtlichen Organisationen und privaten Vereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen oder Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.
3. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Personen, deren Verhalten eine Störung des Übungsbetriebes erwarten lassen.
4. Die allgemeine Ordnung und Sicherheit und der Gesundheitsschutz beim Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sind vom Nutzer zu gewährleisten.
5. Die Benutzung der Hallen und der Nebenräume erfolgt im Rahmen der schriftlich zugewiesenen Übungszeiten.
6. Die Schüler und Sportler dürfen nur geschlossen mit ihrem Lehrer, Trainer oder sonstigen Verantwortlichen die Halle betreten.
7. Wenn die Berechtigten die zugewiesenen Übungszeiten auf Dauer nicht nutzen oder nicht regelmäßig in Anspruch nehmen oder sich die anfangs angegebene Teilnehmerzahl stark verringert, können die Übungszeiten ganz oder teilweise anderen Vereinen zugeteilt werden. Gleiches gilt für die zugeteilte Fläche der Sporthalle. Die tatsächliche Nutzung ist in jedem Fall im grünen Sportstättenbelegungsheft einzutragen.
8. Das Recht auf Benutzung der Hallen darf von den Berechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.
9. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Die Hallen und die Nebenräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen, bei späterem Verlassen wird automatisch der Wachschutz kostenpflichtig alarmiert.
10. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass während des Lehr- und Übungsbetriebes sowie bei Veranstaltungen ein für die reibungslose Durchführung verantwortlicher Leiter anwesend ist.
11. Der Übungsleiter und Verantwortliche darf die Halle erst dann verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Halle und die Nebenräume ordnungsgemäß aufgeräumt

sind. Er hat den Zustand der Sporthalle und Nebenräume vor und nach der Nutzung im Hallenbuch zu dokumentieren.

12. Die Genehmigung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist rechtzeitig – spätestens zwei Wochen vorher – schriftlich, per E-Mail bei der Gemeinde Panketal, Schulverwaltung, mit Angabe des Tages und der Art der Veranstaltung, des Beginns und der Beendigung sowie der zu erwartenden Teilnehmerzahl zu beantragen.
13. Das Essen und die Einnahme alkoholischer Getränke ist in den Hallen, wie auch in den Nebenräumen untersagt. Ein Rauchverbot besteht für die Hallen und das gesamte Schulgelände.
14. Fußballtraining ist nur mit Spezialhallenbällen erlaubt. Das Bolzen ist untersagt.

II. Behandlung der Übungsstätten und deren Einrichtungen

1. Die Sporthallen, Nebenräume und Umkleieräume sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu pflegen. Bei Benutzung der Duschräume und der Toiletten ist auf einen sparsamen Gebrauch der Ressourcen zu achten.
2. Die Sporthallen dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk (Sportschuhe ohne Stollen und keine schwarzen Sohlen) benutzt werden. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden, ist das Betreten der Sporthallen nicht gestattet. Insbesondere ist die Verwendung von Haftmitteln (z.B. Harze und Wax) und anderen, die Sporthalle über Maß verunreinigende Mittel, untersagt.
3. Der ordnungsgemäße und einwandfreie Zustand der Turn- und Sportgeräte, ist durch die Übungsleiter jeweils vor Beginn der Übungsstunden zu überprüfen und während der Übungsstunden laufend zu beobachten. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hausmeister sofort mitzuteilen. Ist dieser oder sein Stellvertreter nicht zu erreichen, so muss hierüber zwingend ein Eintrag im grünen Sportstättenbelegungsheft erfolgen. Die Schadensbeseitigung und –regulierung wird nach dem Verursacherprinzip geregelt.
4. Das Einlagern von mitgebrachten Sportgeräten wie Bällen, Zielscheiben, Matten etc. ist nur nach Rücksprache mit der Schulverwaltung der Gemeinde Panketal erlaubt. Diese kann einer Einlagerung zustimmen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Eine Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Werden Sportgeräte oder andere Materialien von den Nutzern der Halle ohne Zustimmung eingelagert, kann die Gemeinde Panketal die unverzügliche Räumung fordern. Sollten hier eingeräumte Fristen reaktionslos verstreichen, werden die Sportgeräte kostenpflichtig entsorgt.
5. Das Unterstellen von Fahrrädern, Mopeds etc. in den Vorräumen der Sporthallen ist untersagt.
6. Die Vereine und Nutzer haben mittels einer Liste den Nachweis zu führen, welche Person (Name, Anschrift, Unterschrift des Schlüsselbesitzers bzw. Schlüsselverantwortlichen) in Besitz eines Sporthallenschlüssels und anderer für den

Zugang erforderlicher Schlüssel (z.B. Schranke) ist. Diese Liste ist bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich I – Gebäudeverwaltung -, zu hinterlegen. Nachschlüssel dürfen von allen Schlüsseln nicht angefertigt werden, dies obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Bei Verstößen wird die Hallennutzungsvereinbarung gekündigt.

III. Haftung

1. Die Gemeinde Panketal übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder den Besuchern aus der Benutzung der Sporthallen oder der Geräte entstehen, es sei denn, es würden ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Für selbst verursachte Schäden an den Hallen, den Nebenräumen und dem Inventar haften die Benutzer. Um die Hallen benutzen zu dürfen, müssen Vereine und andere Einrichtungen Nachweise über den Haftpflichtversicherungsschutz bei Antragstellung auf Hallenzeiten erbringen.
3. Die Benutzer tragen die für die Beseitigung von groben Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
4. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder von anderen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Sie haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung, der von den Nutzern eingebrachten Geräte.
5. Die Gemeinde haftet auch nicht, wenn Garderobe, Geld, Wertsachen, Fahrräder oder sonstige Sachen abhanden kommen oder durch Dritte beschädigt werden.
6. Für alle Kosten, welche durch das Auslösen von Fehlalarmen entstehen, haftet der Verursacher gesamtschuldnerisch mit dem Verein, soweit er im Rahmen seiner Mitgliedschaft die Halle benutzte.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Winterdienst (Räumen, Streuen) auf dem Sporthallengelände in den Abendstunden nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen wird und das Gelände in den winterlichen Abendstunden daher sehr vorsichtig zu betreten ist. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

IV. Hausrecht

1. Den Anordnungen der Schulleitung, des Wachschatzes, der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Hausmeister sind unverzüglich Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht im Namen der Gemeinde aus.
2. Verstoßen Benutzer gegen die Hallenordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Benutzung der Halle vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
3. Besucher, die der Hallenordnung zuwiderhandeln, können aus der Halle verwiesen werden.

4. Die Sporthallen der Gemeinde Panketal werden nur solchen Vereinen und Interessengruppen überlassen, welche die Hallenordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.